



Liebe Lehrkräfte,

mit der heutigen Information ergänzen und erläutern wir unsere Information vom 20.08.2021 (versendet am 23.08.21 per Mail), da uns in den vergangenen Tagen einige Rückfragen erreicht haben. Nur in den **gelb markierten** Passagen haben sich Änderungen ergeben.

Inhalt dieser Information

1	Impfempfehlung und Impfkation	1
2	Informationen zur Lehrorganisation	2
2.1	Generelle Strategie – Präsenzsemester 21/22	2
2.2	3G-Überprüfung	2
2.3	Kosten für Antigen-Schnelltests bzw. PCR-Tests	3
2.4	Beratung bei Bedenken oder Angst vor dem Impfen	3
2.5	Abstandsregelungen und Maskenpflicht	3
2.6	Belegung der Hallen und Seminarräume	3
2.7	Umgang mit Quarantäne-Fällen	3
2.8	Sitzplatzregelung und Dokumentation	3
2.9	Vergabe von freien Plätzen nach der 2. LSF- & Abmeldephase	3
3	Unterrichtsorganisation	4
3.1	Gruppenarbeit	4
3.2	Veranstaltungen in Laboren	4
3.3	Verhalten der Lehrkraft / Maskenpflicht / 3G	4
4	Freies Üben / Nutzen von Arbeitsplätzen und Sportstätten für das Selbststudiums	4
5	Studentische Arbeitsplätze	4
6	Prüfungen	5

1 Impfempfehlung und Impfkation

Aufgrund der gesundheitlichen und organisatorischen Vorteile bei geimpften Studierenden empfiehlt die Leitung der DSHS Köln ihren Studierenden und Angehörigen dringend die Impfung. Sollten Studierende, die noch nicht geimpft sind, dies vor dem Semester nachholen wollen, können Sie am 11. Oktober 2021 dies im Rahmen einer Impfkation an der DSHS tun. Es werden die Impfstoffe Johnson & Johnson sowie Biontech verimpft.



2 Informationen zur Lehrorganisation

2.1 Generelle Strategie – Präsenzsemester 21/22

Unter Berücksichtigung der neuen Corona-Schutzverordnung für NRW (gültig ab 20.8.2021) sieht das Rektorat im Wintersemester 21/22 ein weitgehendes Präsenzsemester vor:

- **Veranstaltungen im Wintersemester 2021/2022 finden grundsätzlich in Präsenz statt.**
- Abweichend von diesem Grundsatz finden **große Vorlesungen** im gesamten Wintersemester **online** statt (d. h., solche mit > 30 im LSF angemeldeten Studierenden).
- **Kleine Vorlesungen** (bis ca. 30 im LSF angemeldete Studierende) werden organisatorisch und hygienetechnisch behandelt wie Seminare und Übungen.
- **Hospitationen und Exkursionen** können ebenfalls im WiSe 21/22 in Präsenz durchgeführt werden, insoweit sie anderen Festlegungen der Hochschulleitung oder bei auswärtigen Veranstaltungen den Bestimmungen der jeweiligen Gasteinrichtung nicht widersprechen.
Sollten Studierende Bedenken oder Ängste hinsichtlich der Teilnahme an einer Hospitation oder Exkursion haben, so ist ein Rücktritt ohne Verlust des Anspruchs auf einen späteren Exkursionsplatz möglich. Informationen zu Konsequenzen eines Rücktritts (z. B. Verlängerung der Studienzzeit; ggf. Nicht-Erstattung von bereits bezahlten Gebühren) sollten im Vorhinein eingeholt bzw. gegeben werden.
- Im Falle, dass für **einzelne Studierende** die **Präsenz unzumutbar** ist (z.B. bei unverschuldetem Auslandsaufenthalt, Studierende mit Behinderungen/Erkrankungen) erfolgt die Entscheidung über ein individuelles online-Angebot für diese Studierenden durch die jeweiligen Lehrkräfte ggf. in Abstimmung mit der*dem Modulbeauftragten und der Studiengangsleitung. Dabei gilt, dass ein online-Angebot nur erfolgen kann, wenn die Lernziele der Veranstaltung auch in der alternativen online-Lehr-Lern-Form erreichbar sind.

2.2 3G-Überprüfung

Für den Besuch von Präsenzveranstaltungen ist ein Nachweis im Sinne der 3G-Regel notwendig (d.h. entweder geimpft, genesen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten oder getestet mit Bürgertest innerhalb der letzten 48 Stunden).

Procedere:

- Geimpfte/Genesene:* Das Vorliegen einer vollständigen Impfung bzw. der Genesung wird bei der ersten Unterrichtsstunde *durch die Lehrkraft* überprüft und dokumentiert (inkl. amtlicher Ausweis). Bei Genesenen muss der positive PCR-Test vorgelegt werden (eine Quarantänebescheinigung allein reicht nicht aus). Es ist zu beachten, dass die Immunisierung bei Genesenen nur für 6 Monate angerechnet wird. Bei nachfolgenden Unterrichtsstunden ist keine weitere Überprüfung mehr notwendig (allerdings muss die Immunitätsdauer bei Genesenen berücksichtigt werden).
Auch die Überprüfung des Genesenen-Status erfolgt über die Lehrkräfte (es erfolgt keine Ausstellung von Immunisierungsbescheinigungen).
- Getestete:* Bei den verbleibenden Studierenden muss in jeder Unterrichtseinheit das Vorliegen eines maximal 48h alter Bürgertests (Antigen-Schnelltest) überprüft und dokumentierte werden.



2.3 Kosten für Antigen-Schnelltests bzw. PCR-Tests

Für Studierende, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, sind Antigen-Schnelltests in den Testzentren üblicherweise kostenfrei (die Vorlage eines ärztlichen Attests ist notwendig). Sollten diesbezüglich Probleme entstehen, bittet das Prorektorat Studium, Lehre und Qualitätsmanagement (Prof. Kleinert) um Kontaktaufnahme.

Wenn keine attestierten medizinischen Gründe vorliegen, die eine Impfung verbieten, werden keine Kosten für Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests übernommen.

2.4 Beratung bei Bedenken oder Angst vor dem Impfen

Studierende oder Lehrkräfte, die Bedenken oder Angst vor dem Impfen haben, können sich ärztlich beraten lassen. Diese Personen möchten sich zur Terminvereinbarung an die Ambulanz der DSHS Köln (PD Dr. Dr. Schiffer) wenden.

2.5 Abstandsregelungen und Maskenpflicht

Nach aktuellem Stand ist eine Abstandsregelung unter der Voraussetzung einer 3G-Überprüfung nicht erforderlich. An festen Sitzplätzen und bei 3G-Überprüfung darf die Maske abgenommen werden. Beim Entfernen vom Platz und innerhalb der Gebäude besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). Im sportpraktischen Unterricht kann bei Notwendigkeit die Maske abgelegt werden.

In Laborsituationen oder ähnlichen Unterrichtssituationen, die keine festen Arbeitsplätze zulassen, besteht Maskenpflicht und bei Tragen der Maske keine Abstandspflicht.

2.6 Belegung der Hallen und Seminarräume

Aufgrund des Wegfalls der Abstandsregelung werden die Veranstaltungsräume (Seminarräume und Hallen) wieder wie üblich belegt (z. B. Seminarräume bis zu ca. 30 Studierende).

2.7 Umgang mit Quarantäne-Fällen

Studierende, die sich aufgrund einer Covid-19-Infektion in Quarantäne befinden, werden entsprechend der üblichen Krankheitsregelung behandelt (d. h. Krankheitstage zählen als Fehltag). Die Lehrkräfte werden jedoch gebeten, ggf. kulante Lösungen für Covid-19-Fälle zu finden (z. B. Festlegen von Ersatzleistungen). Nach aktuellem Stand werden geimpfte und in den letzten 6 Monaten genesene Kontaktpersonen nicht in Quarantäne gesetzt. Sollten jedoch Kontaktpersonen unverschuldet in Quarantäne geraten, werden die Lehrkräfte gebeten auch hier kulante Lösungen zu finden.

2.8 Sitzplatzregelung und Dokumentation

In Seminaren oder theoretischen Übungen erhalten Studierende in der ersten Unterrichtsstunde einen festen Sitzplatz, der in der Teilnehmer:innenliste dokumentiert wird.

2.9 Vergabe von freien Plätzen nach der 2. LSF- & Abmeldephase

Die Vergabe von freien Plätzen erfolgt bei Präsenzveranstaltungen in der ersten Veranstaltungsstunde vor Ort. **Vorherige Mails** an Lehrkräfte sollen **unberücksichtigt** bleiben.

Bei unentschuldigtem Fehlen von Studierenden in der ersten Stunde können diese Plätze von der Lehrkraft an interessierte Studierende vergeben werden.



3 Unterrichtsorganisation

3.1 Gruppenarbeit

Beim Verlassen des festen Arbeitsplatzes innerhalb der Veranstaltungsräume besteht Maskenpflicht. Dies gilt auch für eine Durchmischung der Seminargruppe, z. B. beim Bilden von Arbeitsgruppen für Gruppenarbeit. Gruppenarbeiten außerhalb des Veranstaltungsraums unterliegen den dort geltenden Verhaltensbestimmungen (vgl. Hygienekonzept).

3.2 Veranstaltungen in Laboren

s. 2.5

3.3 Verhalten der Lehrkraft / Maskenpflicht / 3G

Am festen Arbeitsplatz (in der Regel frontal vor der Seminargruppe) besteht für die Lehrkraft keine Maskenpflicht. Verlässt die Lehrkraft diesen Arbeitsplatz (z. B. für Korrekturen oder Besprechungen in Kleingruppen) ist von ihr zwingend eine Maske zu tragen.

Die Lehrkraft trägt weiterhin dafür Sorge, dass sie den aktuellen 3G-Bestimmungen entspricht (d. h. geimpft, genesen oder negativ getestet ist).

Lehrbeauftragte werden diesbzgl. von den betreuenden Instituten unterwiesen bzw. im Falle der Notwendigkeit von Antigen-Schnelltests betreut (Möglichkeit eines „Antigen-Schnelltests unter Fachaufsicht“).

4 Freies Üben / Nutzen von Arbeitsplätzen und Sportstätten für das Selbststudiums

Auf Beschluss des Rektorats gilt ab sofort:

1. Studierende dürfen die Hallen, Hörsäle, Seminarräume sowie das Schwimmbad zum Zwecke des Selbststudiums nutzen. Bedingung ist jedoch, dass sie entsprechend der 3G-Bestimmungen geimpft, genesen oder getestet sind (vgl. 3G-Regelung für Lehrveranstaltungen).
2. Der Nachweis der Impfung, Genesung oder Testung ist mitzuführen und auf Verlangen dem jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personal der DSHS zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier vorzuzeigen.
3. Studierende, die eine entsprechende Berechtigung nicht vorzeigen können, haben die Räumlichkeit unverzüglich zu verlassen. Werden Personen wiederholt ohne Berechtigungsnachweis angetroffen, kann ihnen der Zugang zu den Hallen, Hörsälen, Seminarräumen sowie dem Schwimmbad außerhalb von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen für 30 Kalendertage untersagt werden. Bei nochmaligem Verstoß kann der Zugang bis zum Ende des jeweiligen Semesters untersagt werden.
4. Während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der DSHS ist durchgängig mindestens eine medizinische Maske über Mund und Nase zu tragen, soweit auf das Tragen der Maske nach der Coronaschutzverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung nicht ausnahmsweise verzichtet werden kann.

5 Studentische Arbeitsplätze

Aufgrund der stärkeren Präsenz von Studierenden an der Hochschule werden für online-Vorlesungen, die unmittelbar vor oder nach Präsenzunterricht stattfinden, eine Vielzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt.



- Die Hörsäle 1, 2 und 3 werden grundsätzlich für studentische Arbeitsplätze eingeplant. Abweichend können Gremiensitzungen (z. B. Senat, Berufungsvorträge) insbesondere in Hörsaal 2 abgehalten werden. Derartige Sitzungszeiten müssen bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung in LSF eingetragen werden, damit die Studierenden entsprechend planen können.
- In der Zentralbibliothek Sport stehen eine Vielzahl von studentischen Arbeitsplätzen zur Verfügung. Die Buchung der Arbeitsplätze erfolgt über die ZB Sport (s. Informationen auf der Website der ZB Sport).
- Es ist vorgesehen, auch die Zuschauertribünen in den Nordhallen für das „stille Verfolgen“ einer Veranstaltung verfügbar zu machen. Voraussetzung ist, dass keine Störung des Unterrichtsgeschehens stattfindet.
- Als weitere Möglichkeit stehen die Zuschauerplätze im Netcologne Stadion (je nach Witterung) zur Verfügung.
- Im Gästehaus (Hockey-Judo-Zentrum) wird eine kleinere Anzahl von Zimmern als Arbeitsraum für besondere Lehr-Lern-Situationen (z.B. für die Präsentation von Referaten etc.) zur Verfügung gestellt.

6 Prüfungen

Zum Stand der vorliegenden Information gelten für das WiSe 21/22 die regulären Prüfungsordnungen. Ausnahmegenehmigungen (z. B. besondere Freischussregelung) sind bislang nicht vorgesehen.